

9. die Auswertung der Literatur und die periodische Herausgabe von Dokumentations-Mitteilungen an andere Inspektionen auf den vom Leiter der Zentralinspektion der TU zu bestimmenden Teilgebieten der TU;
10. die Einhaltung der Arbeitsordnung, die Tätigkeit der Inspektoren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und für die politische und fachliche Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter der Außenstellen;
11. die Einstellung von Inspektoren-An Wärtern sowie für den Abschluß und die Überwachung von Förderungsverträgen.

(2) Die Leiter der Bezirksinspektionen sind befugt:

1. Prüfberechtigungen für die Inspektoren sowie für die Sachverständigen einer Technischen Eigenüberwachung auszustellen und zu widerrufen;
2. Inspektoren der TU als Fachgebietsleiter der Bezirksinspektion zu bestätigen und ihnen bestimmte Aufgaben der politischen und fachlichen Anleitung und Kontrolle der Inspektoren zu übertragen;
3. Inspektoren der TU mit der Leitung von Außenstellen zu beauftragen und abzurufen und den Umfang ihrer Aufgaben und ihrer Verantwortlichkeit in dieser Eigenschaft festzulegen;
4. befristete und unbefristete Sonderregelungen zu den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnungen und deren Technischen Grundsätzen im Einzelfall zu erteilen;
5. vom Leiter der Technischen Eigenüberwachung der Betriebe Berichte über die Erfüllung der Aufgaben der Eigenüberwachung anzufordern.

(3) Die Leiter der Bezirksinspektionen müssen Ingenieure oder Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik mit Berufspraxis in der TU sein. Ihre Einsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leiters der Zentralinspektion der TU.

§ 7

Sachverständige der Organe der TU

Sachverständige der Organe der TU sind:

1. Der Leiter und die Mitarbeiter der Zentralinspektion der TU sowie die vom Leiter der Zentralinspektion und den Leitern der Bezirksinspektionen anerkannten und ermächtigten Personen der staatlichen Organe der TU gemäß § 26 Abs. 1 Buchst. a der Arbeitsschutzverordnung. Sie führen die Dienstbezeichnung „Inspektoren der TÜ“.²³
2. Die von den Leitern der Inspektionen gemäß § 26 Abs. 1 Buchst. b der Arbeitsschutzverordnung anerkannten und ermächtigten Personen. Sie führen eine Dienstbezeichnung, die vom Leiter festgelegt wird.
3. Die Sachverständigen der Technischen Eigenüberwachung gemäß § 26 Abs. 3 der Arbeitsschutzverordnung. Sie führen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiete der TU die Dienstbezeichnung „Sachverständige der TU“.

§ 8

Verantwortlichkeit der Sachverständigen der Organe der TÜ

(1) Die Sachverständigen haben für die systematische Kontrolle und Verbesserung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes an überwachungspflichtigen Anlagen in den Betrieben durch die verantwortlichen Leiter Sorge zu tragen.

(2) Die Sachverständigen der TÜ haben das Recht:

1. Betriebe, Anlagen und Institutionen, in denen überwachungspflichtige Anlagen hergestellt oder genutzt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit jederzeit zu betreten, wenn sie sich als Sachverständige der TÜ ausgewiesen haben;
2. vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber Auskünfte über die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz an überwachungspflichtigen Anlagen seines Betriebes oder Zuständigkeitsbereiches zu verlangen;
3. Schadensfälle und Unfälle, die sich an oder durch überwachungspflichtige Anlagen ereignet haben, zu untersuchen und für den Dienstgebrauch entsprechende Fotoaufnahmen zu machen. Der Leiter der Technischen Eigenüberwachung hat in jedem Falle den Leiter der zuständigen Bezirksinspektion der TÜ vom Unfall- und Schadensgeschehen zu unterrichten. Bei schweren und tödlichen Unfällen sowie bei schwerwiegenden Schadensfällen kann der Leiter der Bezirksinspektion die Untersuchung durch Sachverständige der Bezirksinspektion anordnen;
4. bei unmittelbarer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Werktätigen oder bei Gefährdung der Betriebsanlagen die Einstellung der Arbeit an den Gefahrenstellen oder die Stillsetzung von Anlagen oder Anlagenteilen von den Betriebsleitern bis zur Beseitigung der Gefahren zu verlangen.

(3) Die Inspektoren der TÜ haben außerdem das Recht:

1. Jederzeit die überwachungspflichtigen Anlagen der Betriebe zu überprüfen, die eine Technische Eigenüberwachung besitzen;
2. außerordentliche, gebührenpflichtige Untersuchungen durchzuführen, wenn die Zahl und die Schwere der festgestellten Mängel oder ein allgemein gefährdender Zustand der Anlage es erfordern;
3. begonnene Abnahmen, regelmäßige oder außerordentliche Untersuchungen als vergeblich abbrechen und die volle Gebühr der Untersuchung in Rechnung zu stellen, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten des Anlagenbetreibers ungenügend vorbereitet wurden, wenn die notwendigen Hilfskräfte und Arbeitsmittel nicht zur Verfügung gestellt wurden oder wenn die Schwere der festgestellten Mängel dies rechtfertigt.

(4) Die Leiter und Inspektoren der TÜ dürfen zu keinen anderen Aufgaben als für die der TÜ und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten eingesetzt werden.